

Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020: Erforderlichkeit eines Nachtragskredits und weiteres Vorgehen

Information der Regierung vom 4. Juni 2019

Die Regierung hat im Bericht 40.19.01 «Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen» Finanzierung und Inhalt des Förderungsprogramms Energie 2015 bis 2020 dargelegt. Sie hat u.a. darauf hingewiesen, dass sich die Massnahmen des Förderungsprogramms bewähren und die Nachfrage sich in den Jahren 2017 und 2018 so stark entwickelte, dass die für die Energieförderung zur Verfügung stehenden Gelder für diese Jahre praktisch ausgeschöpft wurden. Konkret wurden im Jahr 2017 Zusicherungen im Umfang von insgesamt 21,9 Mio. Franken ausgestellt, im Jahr 2018 waren es insgesamt 30,5 Mio. Franken. Die Regierung hat in Abschnitt 5.3 insbesondere auf die Herausforderung hingewiesen, dass Nachfrage und verfügbare Mittel im Verlauf des Jahrs 2019 wieder in Übereinstimmung gebracht werden müssen, ohne dass die gewonnene Dynamik im Bereich der energetischen Modernisierungen gleich wieder verloren geht.

Die Regierung will diese Herausforderung mit zwei Stossrichtungen angehen:

1. Nachtragskredit zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020

Nachdem sich das Förderungsprogramm sehr grosser Nachfrage erfreut, will die Regierung die finanzielle Basis für die Jahre 2019 und 2020 stärken. Konkret wird sie dem Kantonsrat einen Nachtragskredit von 9,4 Mio. Franken zum bestehenden Sonderkredit von 32,4 Mio. Franken beantragen. Das Baudepartement wurde eingeladen, zuhanden der Regierung Botschaft und Entwurf für einen Nachtragskredit zum Sonderkredit für das Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 auszuarbeiten.

Bei der Bemessung der Höhe des Nachtragskredits wurde auch berücksichtigt, dass gemäss Abrechnung des Bundesamtes für Energie (BFE) vom 17. Mai 2019 nicht alle Massnahmen im erwarteten Umfang globalbeitragsberechtigt waren und der Globalbeitrag des Bundes für das Jahr 2018 tiefer ausfällt als erwartet.

Die Regierung sieht vor, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für einen Nachtragskredit rechtzeitig zuzuleiten, so dass die Finanzkommission anlässlich der Augustsitzung darüber befinden und dem Kantonsrat gegebenenfalls für die Septembersession 2019 Antrag stellen kann.

2. Moderate Anpassung der angebotenen Massnahmen

Auf der Angebotsseite will die Regierung das Förderungsprogramm gezielt anpassen und moderat reduzieren. Beispielsweise können für bestimmte Massnahmen Obergrenzen für Beiträge festgelegt werden. Weiter wird sie eine Fokussierung des Förderungsprogramms auf Massnahmen prüfen, die Globalbeiträge des Bundes auslösen.

Eine moderate Anpassung des Förderungsprogramms ist nur mit einem Nachtragskredit im Umfang von wenigstens 9,4 Mio. Franken möglich. Ein Nachtragskredit in geringerem Umfang würde eine erhebliche Reduzierung des Förderungsprogramms und das Verfehlen gesteckter energiepolitischer Ziele nach sich ziehen. Die Regierung erachtet es dementsgegen als angezeigt, dass zur Zielerreichung des Energiekonzepts ausreichende kantonale Förderbeiträge zur Verfügung gestellt werden.